

Förderverein Helfer vor Ort Neudenu e. V.

Satzung des Vereins

Stand 16.01.2013

Präambel

Die „Helfer-vor-Ort Neudenu“ unterstützen den medizinischen Rettungsdienst durch Überbrückung des therapiefreien Intervalls bei Notfällen und das Leisten von professioneller Erster Hilfe.

Der Förderverein soll weitere Mitglieder gewinnen sowie zum Unterhalt von laufenden Kosten und zur Finanzierung notwendiger Materialien und Gerätschaften beitragen.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Helfer vor Ort Neudenu“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn einzutragen. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist 74861 Neudenu.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neudenu. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel unterliegen grundsätzlich der Zweckbindung, und dürfen nur für Zwecke der Helfer vor Ort Gruppe eingesetzt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Sie haben auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beantragung der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§4 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10,- € pro Geschäftsjahr. Höhere, freiwillige Beiträge sind ausdrücklich zugelassen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist der Kandidat, der in der Mitgliederversammlung die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
3. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.
4. Für die Wahl des Kassiers und des Schriftführers gelten die gleichen Regeln wie zur Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden.

§7 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Der Kassier erhält die Bankvollmacht.
3. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des 2. Vorsitzenden geleistet werden.
4. Der Kassier ist berechtigt, eigenverantwortlich die Zuwendungsbestätigungen zu erstellen und zu unterzeichnen.
5. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies

schriftlich unter der Angabe von Gründen beantragt, oder wenn es die Interessen des Vereins verlangen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, wobei die Tagesordnung beiliegt. Die Einberufung erfolgt durch E-Mail an die dem Vorstand zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Zusätzlich wird der Termin in dem Mitteilungsblatt der Stadt Neudenuau bekannt gegeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Versammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
6. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dagegen sind. In diesem Fall erfolgt die Abstimmung geheim und schriftlich.
9. Der Schriftführer erstellt zu jeder Mitgliederversammlung eine Niederschrift. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, kann jedoch einen nicht-öffentlichen Teil enthalten.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neudenuau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neudenuau, den 16.01.2013